

Satzung

Tennisclub Wasenweiler e.V.

TCW

§ 1

Der Tennisclub Wasenweiler e.V. ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach eingetragen. Er besteht seit 1974 und hat seinen Sitz in Wasenweiler; seine Dauer ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des politisch und religiös neutralen Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung des Tennissports, um einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder zu leisten sowie durch Abhalten von Wettkämpfen den echten Sportgedanken zu fördern. Darüber hinaus sollen alle vom Club getragenen geselligen Veranstaltungen das Gemeinschaftsgefühl seiner Mitglieder festigen und damit zugleich ein gedeihliches Zusammenleben aller in gegenseitiger Achtung und Toleranz verbessern helfen.

§ 3

Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977, § 51 ff, oder der entsprechenden Folgevorschriften. Etwas Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit eigenhändiger Unterschrift des Antragsstellers. Der Vorstand entscheidet darüber und ist bei einer Ablehnung verpflichtet, dem Bewerber den Grund dafür mitzuteilen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Beide Beträge werden von der Mitglieder - versammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu entrichten. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand. Eine Aufrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für Gefahren, Schäden und Verlusten, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der von ihm in Wasenweiler unterhaltenen Tennisanlage entstehen, insoweit diese durch eine abzuschließende Versicherung gedeckt werden. Die Bestimmung des § 31 BGB bleibt unberührt.

§ 6

1. Der Verein führt als Mitglieder:

a) Vollmitglieder (V)

b) Familienmitglieder (F)

c) Jugendmitglieder (J1 und J2)

d) Mitglieder in der Berufsausbildung (J3)

e) passive Mitglieder (P)

Zu a) Vollmitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre, die Tennis spielen und nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe gehören.

Zu b) Familienmitglieder sind Ehegatten und Kinder von Vollmitgliedern.

Zu c) Jugendmitglieder sind natürliche Personen unter 18 Jahren, die in die Gruppen unter 14 Jahre (J1) und 14 – 18 Jahre (J2) eingeteilt sind.

Zu d) Mitglieder in der Berufsausbildung sind Arbeitnehmer über 18 Jahre, die kein lohnsteuerpflichtiges Entgelt erhalten, Studenten, die an einer Universität voll immatrikuliert sind oder Wehrpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten. In besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in diese Gruppe.

Zu e) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hier entfällt die Spielberechtigung.

2. Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen im oben genannten Sinne ist der 1. 1. des jeweiligen Geschäftsjahres.

3. Stimmrecht haben alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Interessen der Jugendmitglieder werden von dem Jugendausschuss zusammen mit dem Jugendwart, welcher außerordentliches Mitglied des Jugendausschusses ist, vertreten. Der Jugendausschuss bildet zusammen mit der Jugendversammlung die Organe der Jugendabteilung des TCW. Grundlage für die Jugendabteilung bildet eine Jugendordnung, in welcher Aufbau und Stellung der Jugend und Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Verein geregelt sind. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TCW.

§ 6a

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. Ausscheidens der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsmäßigen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Ein Widerruf dieser Einwilligung hat jedoch die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere die Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann jederzeit durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die entsprechende Nachricht spätestens am 30. September bei Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Mitglieder, die mit einem Amt im Club betraut sind, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege hierbei auszuhändigen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Vorher ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Anlässe zu einem solchen Verfahren sind grobe Verstöße gegen Zweck und Ziel des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und die Vereinsdisziplin, schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs sowie ein mehr als einjähriger Beitragsrückstand. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer
- h) dem Jugendleiter

§ 9

1. Der Vorstand führt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Club gemeinsam.
2. Der 1. (bzw. 2.) Vorsitzende beruft nach Bedarf schriftlich Sitzungen des Vorstandes ein. Dies hat außerdem auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tag zu geschehen. Beschlüsse der Vorstandssitzungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. (bzw. 2.) Vorsitzenden.
3. Eventuelle notwendig werdende Ablösungen von Vorstandsmitgliedern haben mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Über die Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das die dort gefassten Beschlüsse wörtlich zu enthalten hat. Es ist jeweils von den Leitenden (1. bzw. 2. Vorsitzender) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied zu besetzen.

§10

1. Der 1. (bzw. 2.) Vorsitzende kann jederzeit, jedoch mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dieses muss ebenfalls geschehen, wenn es von mindestens einem Drittel des Vorstandes oder einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich und spätestens vier Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bei dem 1. (bzw. 2.) Vorsitzenden eingehen und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Der 1. (bzw. 2.) Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Bei fälligen Vorstandswahlen übernimmt der durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Wahlleiter die Verhandlungsleitung, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Leitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11

1. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung muss erfolgen:

- Feststellen der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (Mandatsprüfung)
- Wahl des Protokollführers
- Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte

2. Bei der ersten obligatorischen Versammlung des Jahres muss die Tagesordnung zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

3. In den Wahljahren sowie bei Bedarf kommen hinzu:

- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der 2 Kassenprüfer

4. Sofern eine Beitrags- oder Satzungsänderung beabsichtigt ist, muss dieses von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§12

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die finanziellen Dinge im Verein zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nur durch eine Mitgliederversammlung von ihrem Amt entbunden werden. Der entsprechende Beschluss hat mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

§ 13

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die die Gemeinde Ihringen, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.